



# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

30. Jahrgang

Braunschweig, den 15. Dezember 2003

Nr. 15

|  |       |
|--|-------|
| Inhalt   | Seite |
| Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung..... | 73    |
| Auslegung eines Bebauungsplanes.....                             | 73    |

## Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

Braunschweig, den 9. Dezember 2003

I

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.

Genehmigung der Änderung  
( § 6 Baugesetzbuch)

Zwafelink  
Stadtbaurat

Die Bezirksregierung Braunschweig hat die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Frankfurter Straße-Ost“, Stadtgebiet zwischen Frankfurter Straße, Ekbertstraße, Am Alten Bahnhof und Fabrikstraße mit Verfügung vom 1. Dezember 2003 wie folgt genehmigt:

## Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss  
( § 10 Baugesetzbuch)

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 23. September 2003 beschlossene 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmigt (Az.: 204. 1.21101-01000-074/2231).

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 23. September 2003 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Frankfurter Straße-Ost“, WI 92, Stadtgebiet nördlich der Fabrikstraße und östlich der Frankfurter Straße wird gemäß Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) bekannt gemacht.

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften  
( §§ 214, 215 Baugesetzbuch)

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften  
( §§ 214, 215 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. 1998 I S. 137) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

III

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung  
( § 6 Baugesetzbuch)

III

Fälligkeit und Erlöschen  
der Entschädigungsansprüche  
( § 44 Baugesetzbuch)

Die vorstehende Änderung mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht liegt beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 09.00 bis 13.00 Uhr, außer mittwochs, zu jedermanns Einsicht aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

#### IV

##### Auslegung und In-Kraft-Treten der Satzung (§ 10 Baugesetzbuch )

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abt. Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 9.00 bis 13.00 Uhr, ausgenommen mittwochs, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 9. Dezember 2003

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Zwafelink  
Stadtbaurat